

Allgemeine Geschäftsbedingungen der „i2system GmbH“

Im Text werden die i2system GmbH teilweise im Plural dargestellt. In jedem Fall ist die Gesellschaft „i2system GmbH“ gemeint.

1) Allgemeines

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht besondere Bedingungen vereinbart wurden. In diesem Fall gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der i2system GmbH mit Geschäftskunden (Kunden). Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der i2system GmbH in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gelten die Geschäftsbedingungen der i2system GmbH in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die i2system GmbH wird den Kunden über neue Fassungen ihrer Geschäftsbedingungen auf dem Wege Ihrer Wahl unverzüglich informieren.

2) Angebote und Vertragsschluss

Sämtliche Angebote von der i2system GmbH sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Verträge zwischen der i2system GmbH und dem Kunden kommen durch Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten der i2system GmbH und eine sich daran anschließende Annahmeerklärung oder durch Auftragsbestätigung seitens der i2system GmbH jeweils in Textform zustande.

Alle Produktbeschreibungen wie z. B. Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben wurden gewissenhaft vorgenommen. Etwaige Fehler oder Änderungen können trotzdem nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Produktbeschreibungen haftet die i2system GmbH nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

3) Liefer- und Leistungszeit

Lieferfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn die i2system GmbH sie ausdrücklich in Textform als verbindlich gekennzeichnet hat. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lager der i2system GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

Bei einer von der i2system GmbH nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten ist die i2system GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird die i2system GmbH den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, behördliche Eingriffe (auch wenn sie bei Lieferanten der i2system GmbH eintreten) verlängert sich, wenn die i2system GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch diese Umstände gehindert wird, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. In diesem Fall wird der Kunde unverzüglich hierüber benachrichtigt.

Bei einer Leistungs-
verhinderung im
Sinne des



vorstehenden Absatzes von mehr als einem Monat nach Vertragsschluss ist jede Partei berechtigt, bezüglich der in Verzug befindlichen Lieferung und Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichteinhaltung eines Liefertermins aus anderen als den im vorstehenden Absatz genannten Gründen besteht ein Rücktrittsrecht nur für den Kunden. Das Rücktrittsrecht des Kunden setzt voraus, dass er der i2system GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

An Lieferfristen und Termine ist die i2system GmbH nur gebunden, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten erbringt. Lieferfristen und Termine verlängern sich um die Zeit der Störung, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllt, es sei denn, dies hat keinen Einfluss auf die Störung.

4) Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen im Einzelnen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

5) Mitwirkungspflicht des Kunden

Soweit zur Auftragsausführung erforderlich, wirkt der Kunde jeweils rechtzeitig mit. Er erbringt insbesondere die notwendigen Unterlagen und sonstigen Voraussetzungen und unterrichtet die i2system GmbH in Textform über Umstände, die für eine sachgerechte Bearbeitung von Bedeutung sein können.

6) Preise, Zahlungsbedingungen

Soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden die Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stundensätze, im Übrigen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der i2system GmbH erbracht und berechnet.

Nutzungsabhängige Entgelte sind ab Bereitstellung der Leistungen zu entrichten. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird auf der Grundlage von 30 Tagen je Monat anteilig berechnet.

Ohne abweichende Vereinbarung ist die Zahlung aller Rechnungsbeträge sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln im Hinblick auf die Folgen des Zahlungsverzugs.

Sämtliche Preise verstehen sich ab Firmensitz der i2system GmbH, ohne Installation, Schulung oder sonstige Nebenleistungen. Versendet die i2system GmbH auf Wunsch des Kunden Ware, so werden Liefer- und Transportkosten gesondert berechnet.

Sämtliche Angebote und Preisangaben verstehen sich stets zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Einwendungen gegen die Rechnungshöhe sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in Textform geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Schreibens bei der i2system GmbH. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Rechnung.

Die Kunde willigt grundsätzlich ein, dass Rechnungen von der i2system GmbH an Dritte abgetreten werden dürfen.

7) Beauftragung Dritter

Die i2system GmbH darf sich zur Ausführung aller Geschäfte Dritter bedienen, sofern die i2system GmbH dies für zweckmäßig oder erforderlich erachtet.

8) Haftung

Die i2system GmbH haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die die i2system GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer

vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die i2system GmbH nur, wenn Pflichten verletzt werden, die für die Erfüllung und Erreichung des Vertragszweckes wesentlich sind (Kardinalpflichten). Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die i2system GmbH haftet insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

Sofern die vertragliche Haftung von der i2system GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9) Pflicht des Kunden zur Datensicherung

Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Bei Verlust von Daten haftet die i2system GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

Im Falle der Übertragung der Aufgabe der Datensicherung auf die i2system GmbH ist der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet die Datensicherungen zu prüfen und sicherzustellen, dass diese erfolgreich verlaufen und die gesicherten Daten im erforderlichen Ausmaß wiederherstellbar sind. Sollte der Kunde dieser Prüfungspflicht nicht nachkommen, übernimmt die i2system GmbH keinerlei Haftung für Datenverlust.

Für von der i2system GmbH zu vertretende Schäden haftet die i2system GmbH

- für Sachschäden bis zu 500.000 Euro je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 2.000.000 Euro pro Vertrag
- für Vermögensschäden bis zu 25 % des jeweiligen Auftragswertes. Die Haftung für Vermögensschäden ist insgesamt auf 150.000 Euro pro Vertrag begrenzt.

10) Datenschutz und Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Geheimhaltungsbestimmung beachten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, sofern die Informationen:

- zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dem anderen Vertragspartner oder öffentlich bekannt waren,
- nach Bekanntgabe an den anderen Vertragspartner bekannt werden und dies nicht unmittelbar oder mittelbar auf einem Verhalten des anderen Vertragspartners beruht,
- aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung zu offenbaren sind,
- dem andere Vertragspartner von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden,
- Dritten zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung (z.B. Unterauftragnehmer) zugänglich gemacht werden müssen und diese Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

Die i2system GmbH verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur



Einhaltung der einschlägigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und mit deren Geltung der Datenschutzgrundverordnung. Die i2system GmbH stellt sicher, dass alle von ihr beauftragten Personen entsprechend § 5 BDSG belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

11) Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Eine Aufrechnung sowie Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen von der i2system GmbH sind nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

12) Abtretung

Dem Kunden ist eine Abtretung der vertraglichen Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung der i2system GmbH gestattet.

13) Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag zwischen der i2system GmbH und dem Kunden mit dem Datum der Auftragsbestätigung.

Verträge laufen zunächst für die Dauer der vereinbarten Mindestlaufzeit und hiernach auf unbestimmte Zeit, soweit im Leistungsschein nicht etwas anderes bestimmt ist.

Soweit im Leistungsschein nichts anderes bestimmt ist, gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart. Verträge können von jeder Partei unter Beachtung der vereinbarten Mindestlaufzeit und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

14) Hard- und Software, Kauf, Miete und Überlassung, Cloudprodukte von Drittanbietern

Im Zuge der Beschaffung von Hard- und Software und Dienstleistungen sowie Cloudprodukten für den Kunden kann es sein, dass Kundendaten an Dritte (Hersteller / Distributoren) übermittelt werden müssen.

Der Kunde ist mit der Übermittlung seiner Daten, welche in Zusammenhang von Miete, Kauf und Überlassung steht einverstanden.

15) Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort der Sitz der i2system GmbH.

16) Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der i2system GmbH, mit der Maßgabe, dass die i2system GmbH auch berechtigt ist, am Ort des Kunden zu klagen.

17) Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

18) Schriftform

Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.

19) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.



Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hard- und Software

1) Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Aufträge, deren Gegenstand der Verkauf von Hard- oder Software durch die i2system GmbH an den Kunden ist. Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2) Lieferung, Teillieferung, Transportkosten

Die Lieferung erfolgt entweder durch Versand ab Werk bzw. Lager von der i2system GmbH oder durch Übernahme der Ware durch den Kunden im Geschäftslokal (Büro) der i2system GmbH.

Versendet die i2system GmbH auf Wunsch des Kunden die Ware, so werden Liefer- und Transportkosten gesondert berechnet.

Die i2system GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.

3) Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Kunden auf diesen über. Im Fall des Versandkaufs geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen auf den Kunden über bzw. dann, wenn die Ware zwecks Versendung das Lager der i2system GmbH verlassen hat.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden von der i2system GmbH oder wird er ohne Verschulden von der i2system GmbH unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Eine im Einzelfall vereinbarte Übernahme der Transportkosten durch die i2system GmbH hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, ist die i2system GmbH berechtigt, nach Ablauf einer von ihr zu setzenden Nachfrist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen.

4) Aufstellung, Installation

Die i2system GmbH ist zur Aufstellung und / oder Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes beim Kunden nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den ungehinderten Zugang zum Ort der Aufstellung / Inbetriebnahme zu ermöglichen und diesen auf eigene Kosten rechtzeitig entsprechend vorzubereiten (Stromanschluss, Verkabelung, Internetzugang etc.).

5) Untersuchungs- und Rückpflicht

Dem Kunden obliegt in Bezug auf alle Lieferungen der i2system GmbH die Untersuchungs- und Rückpflicht gemäß § 377 HGB.

6) Nutzungsrechte bei Software

Der Erwerb der Standardsoftware berechtigt zur Installation und zum Betrieb der Standardsoftware auf genau der Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze, die der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht. Das Nutzungsrecht umfasst auch den Betrieb und die Installation der Standardsoftware innerhalb eines Netzwerkes, solange die Standardsoftware dort nur einmal installiert wird und der Zugriff hierauf nur von der Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze möglich ist, die der Anzahl der erworbenen Lizenzen entspricht.

Soweit der Kunde die Software einem Dritte überträgt, hat er den Dritten schriftlich auf die Einhaltung der zwischen der i2system

GmbH und dem Kunden vereinbarten Bestimmungen zu verpflichten, das

Programm vollständig von sämtlichen Computern zu löschen und sämtliche Kopien der Software vollständig zu vernichten und dieses der i2system GmbH mitzuteilen.

Für Standardsoftware anderer Hersteller können andere Lizenzbedingungen gelten. Keinesfalls gewährt die i2system GmbH für Standardsoftware eines anderen Herstellers weitergehende Lizenzbedingungen als die des Herstellers. Diese sind beim jeweiligen Hersteller einsehbar.

7) Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die der i2system GmbH aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, bleibt die gelieferte Ware Eigentum der i2system GmbH.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen gegen den Erwerber in Höhe des der i2system GmbH zustehenden Kaufpreisanspruchs an die i2system GmbH ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der i2system GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch wird die i2system GmbH die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, ist die i2system GmbH berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf die i2system GmbH zu benachrichtigen und die Forderungen des Kunden gegen die Warenempfänger einzuziehen.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden erfolgt stets für die i2system GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne die i2system GmbH zu verpflichten.

In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der i2system GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die i2system GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der i2system GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die i2system GmbH verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der i2system GmbH gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die i2system GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Die i2system GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Die Rechte aus dieser Versicherung werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

Bei Weiterveräußerung, Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die i2system GmbH unverzüglich in Textform zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage



ist, i2system GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde der i2system GmbH gegenüber für den der i2system GmbH entstandenen Ausfall.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die er i2system GmbH nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird die i2system GmbH auf Wunsch des Kunden einen angemessenen Teil der Sicherungsrechte freigeben.

8) Annahmeverzug

Bei Nichtabholung einer vom Kunden abzuholenden Neuware oder bei verweigerter Annahme ist die i2system GmbH berechtigt, nach einmaliger Aufforderung in Textform zur Abholung mit angemessener Frist die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz in Höhe von 50% des Kaufpreises zu verlangen. Der Schadensbetrag kann höher oder niedriger angesetzt sein, wenn eine Partei einen höheren oder niedrigen Schaden nachweist.

Bei einem Reparaturauftrag hat der Kunde das Reparaturgut zum vorgesehenen Termin abzuholen. Der Kunde hat der i2system GmbH den durch die Nichtabholung entstehenden Schaden zu ersetzen.

9) Gewährleistung / Mängelhaftung

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der i2system GmbH entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache.

Im Fall der Mangelbeseitigung werden die erforderlichen Aufwendungen des Kunden nur insoweit ersetzt, als diese nicht dadurch erhöht worden sind, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt beim Verkauf neuer Sachen ein Jahr ab Gefahrübergang; beim Verkauf gebrauchter Sachen ist eine Haftung für Sachmängel ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferantengregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt hiervon unberührt.

Die Abwicklung von unberechtigten Gewährleistungsansprüchen erfolgt - sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kunden zurückzuführen sind - vorbehaltlich einer Nachbelastung der der i2system GmbH dadurch entstandenen Aufwendungen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, wenn das Produkt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hatte.

Nicht von der Gewährleistung umfasst sind daher Mängel und Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass der Kunde die Vorschriften über Installation, Hardware- und Softwareumgebung sowie Einsatz und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat; es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

Mängelansprüche bestehen auch nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Haftungsansprüche.

10) Abwicklung von Fremdg Garantien

Soweit der Hersteller auf das verkaufte Produkt eine Garantie gewährt, ist dies ein freiwilliges Leistungsversprechen des Herstellers und stellt keine Übernahme einer Garantie durch die i2system GmbH dar. Im Garantiefall ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten die Ansprüche aus der Garantie gegenüber dem Hersteller geltend zu machen, wobei sich die Einzelheiten ausschließlich aus dessen Garantiebedingungen ergeben.

Die i2system GmbH bietet dem Kunden jedoch an, in seinem Auftrag die

Garantieabwicklung mit dem Hersteller durchzuführen. Hierzu bedarf es jeweils eines gesonderten Auftrags des Kunden. Sofern keine Regelung zu den entstehenden Kosten getroffen wurde gilt, das nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz für Beratungsleistungen (Consulting) abgerechnet wird.

11) Export

Der Kunde ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen für eine Ausfuhr der gelieferten Hard- und Software verantwortlich.

Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

12) Hard- und Software von Drittanbietern

Im Zuge der Beschaffung von Hard- und Software sowie Cloudprodukten für den Kunden kann es sein, dass Endkundendaten an Dritte (Hersteller / Distributoren) übermittelt werden müssen.

Dies gilt ebenso, für die Bereitstellung von Onlineplattformen die der Bestellung, Verwaltung, etc. von Hard, Software und sonstigen Gütern dienen.

Der Kunde ist mit der Übermittlung seiner Daten, welche in Zusammenhang mit dem Kauf von Hard- und Software steht, einverstanden.

Besondere Bedingungen für die Wartung und Pflege von Hard- und Software

1) Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Wartung und Pflege von Hard- und Software gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2) Leistungsumfang

Die i2system GmbH übernimmt proaktive Maßnahmen, wie zum Beispiel Überprüfung der Systemprotokolle und Überprüfung der Datensicherungsprotokolle. Die konkreten Leistungen richten sich nach dem IT- System des Kunden und sind im Leistungsschein festgelegt. Die proaktiven Maßnahmen führt die i2system GmbH regelmäßig per Fernwartung beim Kunden durch.

In regelmäßigen Abständen kann die i2system GmbH Wartungen auch vor Ort durchführen, wie zum Beispiel Überprüfung aller gerätewesentlichen Funktionen, aller Komponenten und Durchführung eventuell erforderlicher Reparaturen, Überprüfung der Gesamtfunktion einzelner Systemkomponenten, Überprüfung von Verschleißteilen, Reinigen von bei ordnungsgemäßem Gerätebetrieb unvermeidlichen Verschmutzungen.

Einzelheiten werden im Leistungsschein festgelegt.

Einzelheiten wie z. B. Support- und Reaktionszeiten werden im Leistungsschein festgelegt.

Nicht im Leistungsumfang enthalten sind die Kosten für Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterial.

Voraussetzung für die Leistungsverpflichtung der i2system GmbH ist, dass der Kunde die zu wartenden Gegenstände an dem im Leistungsschein spezifizierten Ort sowie in der im Leistungsschein spezifizierten Soft- und Hardwareumgebung betreibt. Werden die im Leistungsschein genannten Spezifikationen geändert, sind diese Änderungen der i2system GmbH in Textform mitzuteilen.

Sind für die vertragsgegenständlichen Leistungen Vorarbeiten notwendig, werden diese gesondert abgerechnet.

3) Update-/Upgrade-Service

Nutzt der Kunde von der i2system GmbH erstellte Standardsoftware, stellt die i2system GmbH dem Kunden Updates/Upgrades/Releases (nachfolgend „Programmteile“ genannt) der Software zur Verfügung. Darin eingeschlossen ist die entsprechende Ergänzung bzw. Aktualisierung der Dokumentation der Software. Die Einordnung der jeweiligen Softwareversion unter die Begriffe „Update“, „Upgrade“ und „Release“ steht im billigen Ermessen der i2system GmbH

Neue Programmteile können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten. Die Lieferung neuer Programmteile beinhaltet jedoch insbesondere nicht gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Software oder eine Neuentwicklung der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis. Derartige Versionen können jedoch gegen gesonderte Vergütung vom Kunden erworben werden.

Die Lieferung von Programmteilen erfolgt jeweils in Form des Objektcodes auf einem marktüblichen Datenträger. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet.

Die Übersendung von Programmteilen erfolgt nach Wahl der i2system GmbH nur Zug um Zug gegen eine Löschungserklärung

und/oder die Rücksendung der zuvor vom Kunden genutzten Softwareversion.



Für fremde, von Dritten erstellte Standardsoftware stellt die i2system GmbH dem Kunden vom Hersteller herausgegebene Updates zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums seit der Verfügbarkeit der Updates auf dem Markt durch Aushändigung eines Datenträgers oder per Download aus dem Internet.

Das Update wird von der i2system GmbH installiert und konfiguriert.

Ggf. anfallende Kosten für Programmteile, werden dem Kunden, nach vorheriger Absprache, in Rechnung gestellt.

4) Leistungsort

Die Leistungen werden, wenn immer möglich, mittels Fernzugriff erbracht. Der Kunde wird der i2system GmbH auf eigene Kosten und Verantwortung einen marktgängigen Fernwartungszugang auf die zu betreuenden Systeme einrichten und aufrechterhalten.

5) Servicezeiten

Die Leistungen der i2system GmbH werden während der üblichen Geschäftszeiten der i2system GmbH erbracht, sofern im Leistungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist.

6) Telefonische Verfügbarkeit der i2system GmbH

Sofern im Leistungsschein vereinbart, stellt die i2system GmbH für die Meldung von Mängeln und zur Anwenderunterstützung zu den im Leistungsschein vereinbarten Tätigkeiten eine Rufnummer bereit, über welcher die Übermittlung erfolgen kann. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erreichbarkeit.

7) Reaktionszeiten

Sind im Einzelfall Reaktionszeiten vereinbart, wird die i2system GmbH innerhalb der vereinbarten Reaktionszeiten mit der Problemlösung nach Vereinbarung beim Kunden vor Ort / per telefonischer Hilfestellung / per Fernwartung beginnen.

Reaktionszeiten laufen ausschließlich während der üblichen Geschäftszeiten.

Bei Überschreiten der vereinbarten Reaktionszeit um mehr als 45 % berechnen die i2system GmbH auf Wunsch des Kunden nur 75% des zur Bearbeitung des jeweiligen Supportauftrages aufgewendeten Zeiteinsatzes.

Dieses gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung auf ein Verschulden, insbesondere auf eine schuldhaft Verletzung vertraglicher Mitwirkungspflichten des Kunden zurückzuführen ist.



8) Aufzeichnungen

Die i2system GmbH dokumentiert die durchgeführten Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in der für die i2system GmbH üblichen Form.

9) Änderung des Leistungsumfangs

Ausschließlich die im Leistungsschein erfasste Hard- und Software wird durch den Vertrag erfasst.

Der Kunde setzt die i2system GmbH unverzüglich in Textform von Umbauten oder Veränderungen an der vertragsgegenständlichen Anlage in Kenntnis, die nicht durch die i2system GmbH oder durch einen von ihr beauftragten Partner veranlasst oder durchgeführt worden sind.

Die i2system GmbH unterrichtet den Kunden unverzüglich über ihr bekannte nachteilige Auswirkungen durch diese Änderungen. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen angepasst wird.

Eine Umsetzung der Anlage (Ortswechsel) ist der i2system GmbH rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Jede Vertragspartei kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen, die der neue Standort für die Rechte und Pflichten der Parteien mit sich bringt, angepasst wird.

10) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde informiert die i2system GmbH umfassend über die von ihm eingesetzte Systemumgebung. Insbesondere unterrichtet der Kunde die i2system GmbH unaufgefordert über Veränderungen, die Auswirkungen auf die vertragsgemäße Leistungserbringung durch die i2system GmbH haben können. Dies gilt insbesondere bei Veränderungen der zu betreuenden Komponenten hinsichtlich Quantität, Ausführung oder Ausstattung.

Der Kunde verpflichtet sich, die i2system GmbH bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere soll ein reibungsloser Ablauf der Inspektionen und Störungsbeseitigungen gewährleistet sein.

Der Kunde hat Störungen unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen über den vereinbarten Kommunikationsweg zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen der Störung.

Der Kunde ist verpflichtet, die i2system GmbH zur Ausführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen den Zugang zu den Räumen und der vertragsgegenständlichen Hardware zu verschaffen.

Er ist weiterhin verpflichtet, der i2system GmbH die Nutzung der Hardware zu gestatten und - soweit dies notwendig ist - auch der darauf befindlichen Software. Der Kunde kann verlangen, dabei anwesend zu sein.

Der Kunde hat sämtliche für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und der i2system GmbH für die Dauer der Wartungs- und Reparaturarbeiten zu überlassen.

Auf Wunsch der i2system GmbH stellt der Kunde fachkundiges Personal für die Unterstützung der i2system GmbH zur Verfügung.

Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist.

Insbesondere bei Neueinrichtungen und vor Beginn von Wartungs- und Reparaturarbeiten hat er in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen.

Sofern der Kunde den Datensicherungsauftrag an die i2system GmbH oder



Dritte vergibt, ist er zur Kontrolle der Datensicherungen und zur Kontrolle von Tests zur Datenrücksicherung verpflichtet. Sollte der Kunde dieser Prüfungspflicht nicht nachkommen, übernimmt die i2system GmbH keinerlei Haftung für Datenverlust. Die i2system GmbH unterstützt den Kunden bei der Kontrolle durch Überlassung von Protokollen.

Der Kunde ist verpflichtet, angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung von Daten durch Computerviren oder ähnliche Phänomene, die eine Unbrauchbarmachung von Daten herbeiführen, zu verhindern. Sofern der Kunde die Einrichtung und Pflege der Schutzmaßnahmen an die i2system GmbH oder Dritte überträgt, ist er zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Funktion verpflichtet.

Die vertraglichen Leistungen werden soweit wie möglich per Fernwartung erbracht. Der Kunde trägt die Verantwortung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung durch die i2system GmbH. Der Kunde ist insbesondere auf die Vorschrift des § 11 Abs. 5 BDSG hingewiesen.

11) Vergütung

Sofern im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistungen der i2system GmbH nach Zeitaufwand abgerechnet.

Sofern im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, wird die Anfahrt, ab dem Standort der i2system GmbH gesondert abgerechnet. Die Abfahrt, sowie die Arbeitszeit der Fahrt sind damit abgegolten.

Über ein eventuell vereinbartes Stundenkontingent hinausgehende Arbeiten werden zu den üblichen Stundensätzen der i2system GmbH in Rechnung gestellt.

Kosten für Ersatz- und Verschleißteile sowie Verbrauchsmaterial sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Besondere Bedingungen für ASP (Softwaremietete), Cloudprodukte

1) Geltungsbereich und Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Softwaremietete gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

Cloudprodukte sind Produkte welche in der Cloud zur Verfügung gestellt werden. Mit der Cloud sind das Internet und die Server der jeweiligen Betreiber gemeint. Derzeit werden Cloudprodukte oftmals auf der Hardware der Hersteller betrieben. Hierzu verlangt der jeweilige Hersteller und / oder Betreiber und / oder Lieferant, dass ihnen besondere Rechte eingeräumt werden. Auf diese Bestimmungen hat die i2system GmbH keinen Einfluss. Zudem wurde die i2system GmbH verpflichtet, bestimmte Rechte abzutreten.

2) Besonderer Hinweis zu Cloudprodukten

Zum Zweck der Bereitstellung / Verwaltung nutzt die i2system GmbH Verkaufsplattformen Dritter. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass der Kunde als Voraussetzung der Nutzung entsprechende Nutzungsbedingungen Dritter akzeptieren muss. Vor Nutzung dieser Portale wird der Nutzer jedoch aufgefordert diese Nutzungsbedingungen zu akzeptieren (Einwilligung bei Anmeldung). Bei möglichen Änderungen der Nutzungsbedingungen durch Hersteller und / oder Betreiber und / oder Lieferant, auf die die i2system GmbH keinen Einfluss haben, unterrichtet die i2system GmbH den Kunden mit angemessener Frist vorab. Cloudprodukte, welche wiederverkauft werden (z.B. Office 365) unterliegen weiteren Bedingungen (Special Product Terms).

Insbesondere bei Produkten von Herstellern, welche sich außerhalb des deutschen Rechtsraumes befinden kann es sein, dass der Datenschutz gem. dem aktuell gültigen Datenschutzgesetz nicht ohne weiteres eingehalten wird. Die Informationen hierzu befinden sich in den jeweiligen Bedingungen. Der Kunde ist selbst gehalten darauf zu achten, dass personenbezogene Daten (z.B. durch Verschlüsselung) geschützt werden. Auch die Behandlung des möglichen Falls der Auftragsdatenverarbeitung im Verhältnis des Kunden als verantwortliche Stelle zum Hersteller und / oder Betreiber liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Diese Nutzungsbedingungen in den Portalen durch den Kunden einsehbar.

Insbesondere bei Nutzung von Cloudprodukten von dem Hersteller Microsoft und Symantec wird darauf hingewiesen, dass die Daten sich auf Servern außerhalb Deutschlands- und / oder der Europäischen Union befinden und andere Datenschutzbestimmungen darauf Anwendung finden können.

Eine Beratung zur Einhaltung der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen können gesondert bei der i2system GmbH beauftragt werden.

3) Leistungs- und Funktionsumfang

Der Vertragsgegenstand und Funktionsumfang sind jeweils im Portal zur Buchung der Produkte einzusehen und ergibt sich aus den Product Terms.

Die Installation der Software gehört nicht zum Leistungsumfang, kann jedoch gegen gesonderte Vergütung beauftragt werden.

Eine Einweisung in die Bedienung der Software erfolgt nur nach Vereinbarung und ist separat zu vergüten.

Sofern anwendbar und nichts anderes vereinbart ist, sind

Updates und Upgrades vom Kunden selbst zu installieren. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.



Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seiner eigenen Computer.

4) Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte für das jeweilige Produkt sind in den Special Product Terms für jedes Produkt aufgeführt.

5) Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, durch Maßnahmen der IT-Sicherheit, vor allem dem Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch den Einsatz von Produkten der i2system GmbH personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren Bestimmungen, insbesondere den datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt ist. In Falle eines Verstoßes stellt der Kunde die i2system GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei.

Der Kunde wird insbesondere:

- die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben,
- dafür Sorge tragen, dass (z.B. bei der Übernahme von Texten und Daten Dritter auf Server der i2system GmbH oder Dritter) alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden,
- die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einholen, soweit er im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt,
- das Produkt nicht missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen,
- den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von er i2system GmbH oder Dritter betrieben werden einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze der i2system GmbH oder Dritter unbefugt einzudringen,
- den möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken (Spamming) nutzen,
- vor der Versendung von Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen,
- nach Abgabe einer Störungsmeldung die i2system GmbH die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können,
- die von ihm berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für die Nutzung der Vertragssoftware aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.

Der Kunde hat die i2system GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Vertragssoftware durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus gewerblichen Schutzrechten, datenschutzrechtlichen, oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Vertragssoftware verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, ist er verpflichtet, die i2system GmbH unverzüglich zu unterrichten.

6) Lizenzüberschreitung

Für den Fall, dass ein Produkt über das lizenzierte Maß hinaus genutzt wird (z.B., wenn sich im Rahmen eines Audits der i2system GmbH oder des Kunden herausstellt, dass ein Einzelnutzer- Account von mehreren Nutzern geteilt wird), hat der Kunde der i2system GmbH sämtliche Kosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit der Lizenzüberschreitung entstanden sind oder entstehen. Zudem muss der Kunde fehlende Product Subscriptions umgehend nachlizenzieren, um seinen vertraglichen Verpflichtungen wieder nachzukommen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

7) Haftung

Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf der vertragsgegenständlichen Produkt speichern und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.

Der Kunde verpflichtet sich, die i2system GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Rechtswidrigkeit der vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte geltend gemacht werden und zwar unabhängig vom Rechtsgrund (einschließlich Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz sowie wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten). Die Freistellung erfolgt einschließlich der Übernahme von Kosten, die die i2system GmbH wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen (z. B. Rechtsverteidigungskosten).

Für den Fall, dass Hersteller / Lieferant / Betreiber einen Schaden erleiden aufgrund eines rechtswidrigen Verhaltens des Kunden der i2system GmbH oder einer Verletzung solcher Pflichten durch den Kunden der i2system GmbH, die dem Kunden der i2system GmbH gemäß dieser Vereinbarung einschließlich der Special Product Terms, tritt die i2system GmbH seine vertraglichen Schadensersatzansprüche gegen den Kunden an den Hersteller / Lieferant / Betreiber oder auf Verlangen der Hersteller / Lieferant / Betreiber an den Hersteller / Lieferant / Betreiber ab, sofern Hersteller / Lieferant / Betreiber und/oder Hersteller / Lieferant / Betreiber aufgrund einer fehlenden vertraglichen Beziehung zum Kunden nicht in der Lage sind, diese Schäden direkt gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

Die i2system GmbH ist verpflichtet, Hersteller / Lieferant / Betreiber bei der Geltendmachung dieser Ansprüche angemessen zu unterstützen (einschließlich der uneingeschränkten Zugänglichmachung der relevanten Daten und der Gewährung der Kontaktaufnahme mit dem betroffenen Kunden).

Über diese Verpflichtungen hinaus ist die i2system GmbH nicht haftbar für die genannten Fälle, es sei denn das beschriebene Verhalten beruht auf eigenem Verschulden der i2system GmbH, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen

8) Datensicherung

Der Kunde ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen anwendungsadäquate Datensicherungen durchzuführen. Im Falle der Übertragung der Aufgabe der Datensicherung ist der Kunde im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet die Datensicherungen zu prüfen und sicherzustellen, dass dies erfolgreich verlaufen und die gesicherten Daten im erforderlichen Ausmaß wiederherstellbar sind.

9) Verfügbarkeit

Die Bedingungen zur Verfügbarkeit sind in den Special Product Terms für jedes Produkt angegeben.

10) Vergütung

Die Vergütung für die zu erbringenden ASP-Leistungen sowie die Berechnungszeiträume ergeben sich aus dem Leistungsschein bzw. dem Produktangebot aus dem Portal.

Die i2system GmbH ist berechtigt, die Höhe der Vergütung anzupassen.

Die gilt insbesondere, wenn sich seitens der Zulieferer der i2system GmbH die Preise ändern.

Die i2system GmbH wird diese Änderungen

gegenüber dem Kunden in Textform 30 Tage zuvor ankündigen. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag zum Ende des der Ankündigung folgenden Monats durch Erklärung in Textform zu kündigen.

Preissenkungen können jederzeit umgesetzt werden

11) Laufzeit und Kündigung

Der Kunde kann Product Subscriptions täglich ändern (ergänzen, erhöhen oder reduzieren), sofern die Special Product Terms nichts Abweichendes regeln.

Reduzierungen/Abkündigungen werden erst wirksam, wenn die jeweilige zwingende oder optionale Mindestlaufzeit abgelaufen ist. Die zwingende Mindestlaufzeit ist in den Special Product Terms für jedes Produkt angegeben.

Nach Ablauf der Mindestlaufzeit wird die Product Subscription auf Monatsbasis fortgeführt und ist gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten, es sei denn, dass

-die Product Subscription zuvor zum Ablauf der Mindestlaufzeit von einer der beiden Parteien gekündigt wurde, oder

-eine zwingende Mindestlaufzeit gemäß den Special Product Terms gilt. Im letzteren Fall (d.h. wenn die Special Product Terms eine zwingende Mindestlaufzeit vorsehen und die Product Subscription nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wurde), findet folgende Regelung Anwendung:

Die i2system GmbH kann das Angebot bestimmter Produkte oder Product Subscriptions mit einer Ankündigungsfrist von mindestens fünf Monaten zum Monatsende einstellen bzw. beenden, wenn seitens des Herstellers / Lieferanten / Betreibers die Kündigung gegenüber der i2system GmbH erfolgt.

Ungeachtet dieser Frist bleiben die jeweiligen Product Subscriptions jedoch bis zum Ablauf der jeweils vereinbarten Mindestlaufzeit oder verlängerten Vertragslaufzeit für die jeweilige Product Subscription in Kraft, wenn diese Laufzeit über den angekündigten Beendigungstermin hinausreichen sollte.

12) Wirkung der Beendigung

Mit Beendigung der Vereinbarung enden die Rechte und Pflichten der Parteien (einschließlich der Lizenzrechte und Rechte aus Product Subscriptions), soweit nichts anderes vereinbart ist oder Verpflichtungen oder Rechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach das Ende der Vereinbarung überdauern sollen. Im Falle der Beendigung eines bestimmten Produktangebotes oder einer bestimmten Product Subscription beschränkt sich die Wirkung der Beendigung darauf und lässt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

Die i2system GmbH wurde durch die Hersteller / Lieferanten / Betreiber vertraglich verpflichtet, das sämtliche Product Subscriptions innerhalb der Kündigungsfristen durch die i2system GmbH gekündigt werden können, die nach den jeweiligen Vereinbarungen anwendbar sind.

13) Sperrung eines Kunden

Sowohl Hersteller / Betreiber / Lieferant als auch die i2system GmbH sind berechtigt, den Zugang eines Kunden zu einem Produkt zur Vermeidung von Schäden, Haftung oder Sanktionen oder aus ähnlich gutem Grund sperren zu lassen, falls der Kunde gegen Gesetze verstößt oder falls sich der Kunde im Widerspruch zu solchen Vorschriften dieser Vereinbarung (einschließlich der Special Product Terms) verhält, die die i2system GmbH dem Kunden aufzuerlegen hat, insbesondere in folgenden (nicht abschließenden) Fällen:

a) der Kunde oder ein dem Kunden zurechenbarer Nutzer nutzt die Produkte

1. für die Verbreitung oder für die Mitwirkung an der Verbreitung von Viren, Spyware, anderen Schadprogrammen oder unerwünschten E-Mails (Spam, Phishing, Kettenbriefen etc.);

2. für Handlungen, die Computer oder mit dem Internet verbundene Systeme beeinträchtigen oder beschädigen oder sich zu diesem unberechtigten Zugang verschaffen (Hacking);
3. für Handlungen oder Unterlassungen, die beim Lieferanten oder einem Hersteller / Betreiber zu einer anormalen Beeinträchtigung oder Schädigung ihrer Systeme oder zu einer anormal hohen oder unkontrollierbaren Inanspruchnahme von Ressourcen führen (wie z.B. Belastungen des Prozessors, RAM, Disk I/O oder des Netzwerks);
4. für die Verletzung von Rechten Dritter (einschließlich Urheberrechten) durch Uploads, Downloads, Verbreitung von Inhalten oder ähnlichen Handlungen ohne ordnungsgemäße Zustimmung des Rechteinhabers;
5. für Handlungen, insbesondere die Verbreitung von Materialien, die gegen anwendbare Straftatbestände verstoßen (z.B. Verleumdungen und Beleidigungen, Kinderpornographie, Hehlerei oder unerlaubtes Glücksspiel); oder
6. für andere Handlungen, die anwendbares Recht, die Terms of Use oder etwaige in Portal dargestellten User-Guidelines hinsichtlich der Nutzung der Produkte verletzen.

b) der Kunde verletzt Gewerbliche Schutzrechte der Hersteller / Lieferanten / Betreiber.

Die i2system GmbH informiert den Kunden unverzüglich über jede erhaltene Information über eine Sperrung seitens der Hersteller / Lieferanten / Betreiber und die Gründe hierfür und weiter, ob die Sperrung dauerhaft oder zeitlich begrenzt ist. Im Falle einer dauerhaften Sperrung werden der Hersteller / Lieferanten / Betreiber der i2system GmbH die betroffene(n) Product Subscription(s) in Bezug auf den jeweiligen Kunden oder den betroffenen, dem Endkunden zuzurechnenden Nutzer kündigen.

In diesem Fall darf der Hersteller / Lieferant / Betreiber gegenüber den Kunden der i2system GmbH das Kündigungsrecht ausüben.

14) Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei kann diese Vereinbarung und/oder darauf basierende Product Subscriptions aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ungeachtet bestehender Mindestvertragslaufzeiten kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die i2system GmbH / der Kunde für zwei aufeinander folgende Zahlungstermine mit der Entrichtung der Lizenzgebühren oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Lizenzgebühren in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Gebühren für zwei Monate erreicht.

Im Falle einer Beendigung aus wichtigem Grund durch den Hersteller / Lieferant / Betreiber ist der Hersteller / Lieferant / Betreiber oder ein vom Hersteller / Lieferant / Betreiber bestimmter Dritter berechtigt, den Kunden der i2system GmbH direkt zu kontaktieren, die von einer solchen Kündigung betroffen sind, um Service-Unterbrechungen zu verhindern und fortlaufenden Service anzubieten. Auf Anforderung muss die i2system GmbH dem Hersteller / Lieferant / Betreiber die hierzu notwendigen Kontaktdaten der Kunden übermitteln.

15) Liquidation

Ungeachtet weiterer Rechte ist jede Partei berechtigt diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei (mit Ausnahme von Reorganisations- und Umbaumaßnahmen oder Verschmelzungen, die die Kreditwürdigkeit der anderen Partei nicht betreffen) in irgendeiner Art in Liquidationsprozesse eintritt, einen Liquidator bestellt, generell außerstande ist Forderungen Dritter zu begleichen oder mit Gläubigern in Verhandlungen zur Abwendung einer Insolvenz eintritt.

16) Zahlungsverzug des Kunden

Während eines Zahlungsverzugs des Kunden in nicht unerheblicher Höhe



ist die i2system GmbH berechtigt, den Zugang zur Vertragssoftware zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, ist die i2system GmbH berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und einen sofort fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen Vergütung zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die i2system GmbH einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der i2system GmbH vorbehalten.

17) Ansprüche bei Leistungsstörungen

Die Ansprüche des Kunden bei Leistungsstörungen sind ggf. in einem SLA der jeweiligen Special Product Terms bestimmt. Soweit die Leistungsstörungen und Abhilfemaßnahmen in einem SLA definiert sind, sind die jeweiligen Abhilfemaßnahmen (etwa ein Service Credit) abschließend für die betroffene Leistungsstörung. Falls in den Special Product Terms keine Service Level definiert sind oder die definierten Service Level auf die betroffene Leistungsstörung nicht anwendbar sind, richten sich die Ansprüche des Kunden nach dem im Vertragsgebiet anwendbaren Gesetzesrecht.

Der Kunde ist verpflichtet, die i2system GmbH unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde leistungsbezogene Ansprüche geltend machen. Sofern im SLA oder den sonstigen Special Product Terms nicht anders geregelt, wird die i2system GmbH innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Beschwerde einen Vorschlag zur Abhilfe unterbreiten.

18) Schutzrechte Dritter

Wird die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware ohne Verschulden der i2system GmbH durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist die i2system GmbH berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. Die i2system GmbH wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Zahlung nicht verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben unberührt.

19) Datenbestand bei Vertragsende

Die i2system GmbH wird die bei ihr vorhandenen Kundendaten 14 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, sofern ihr der Kunde nicht binnen dieser Frist mitteilt, dass er die Herausgabe der Daten verlangt. Für Daten die bei Dritten gespeichert werden gelten deren Bedingungen, auf welche die i2system GmbH keinen Einfluss hat.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche Originaldatenträger sowie die ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstigen Unterlagen vollständig zurückzugeben und die nicht zur Übergabe geeigneten Software-Vervielfältigungen sowie etwaig erstellte Sicherungskopien zu löschen.

Die i2system GmbH kann auf die Rückgabe verzichten und die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt die i2system GmbH dieses Wahlrecht aus, wird sie dies dem Kunden ausdrücklich mitteilen.

Besondere Bedingungen für Hosting und Domains

1) Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für Hosting und Domains gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2) Leistungsgegenstand

Gegenstand der Leistungen der i2system GmbH ist die Bereitstellung von Speicherplatz auf einem von der i2system GmbH selbst oder durch dritte betriebenen Server für die Internetseite des Kunden und deren Anbindung an das Internet (Hosting) unter einer vom Kunden bereitgestellten Domain.

Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen, wie u. a. die Menge an Speicherplatz und das monatliche Datentransfervolumen, sowie die technischen Parameter des Serversystems und der Internetanbindung ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Leistungsgegenstand ist weiterhin die technische Betreuung der Internetseite des Kunden durch die i2system GmbH.

Die Verschaffung des Zugangs zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Soweit Gegenstand des Vertragsverhältnisses die Registrierung von Domainnamen ist, schuldet die i2system GmbH lediglich die Vermittlung der gewünschten Domain. Hierzu veranlasst die i2system GmbH nach Vertragsabschluss die Beantragung des gewünschten Domainnamens bei der für die Domainregistrierung verantwortlichen zentralen Vergabestelle (z.B. DENIC). Es gelten bei der Registrierung ausschließlich die Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle.

Die i2system GmbH hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens kann der Kunde daher erst dann ausgehen, wenn dieser durch die i2system GmbH bestätigt ist. Die Domainnamen werden auf die persönlichen Daten des Kunden registriert, d.h. der Kunde ist alleiniger Domaininhaber.

Es besteht keine Erfolgsverpflichtung der i2system GmbH dahingehend, dass die i2system GmbH die tatsächliche Registrierung der Domain schuldet.

Verzichtet der Kunde gegenüber der jeweiligen Vergabestelle auf eine Domain, wird er die i2system GmbH hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der i2system GmbH lässt den jeweils zwischen dem Kunden und der Vergabestelle bestehenden Registrierungsvertrag über eine Domain grundsätzlich unberührt.

Zur gleichzeitigen wirksamen Kündigung des Registrierungsverhältnisses über eine Domain bedarf die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit der i2system GmbH daher der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Kunden, dass die Domain (mit-)gekündigt wird und gelöscht werden kann.

Wird ein Kündigungsauftrag betreffend den Domain-Registrierungsvertrag durch den Kunden nicht fristgerecht erteilt und verlängert sich deshalb die Laufzeit der Domainregistrierung gegenüber der Vergabestelle, bleibt die Vergütungspflicht des Kunden für den Zeitraum der Verlängerung bestehen.

3) Standort der Systeme, Zugang

Die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes bzw. des Serversystems erfolgt auf Systemen innerhalb der

Bundesrepublik
Deutschland und je
nach Vereinbarung
mit dem Kunden auf
Systemen der i2system GmbH oder eines Dritten.



Der Kunde hat keine dinglichen Rechte am Serversystem und mit Ausnahme zwingender gesetzlicher Vorgaben kein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich das Serversystem befindet.

4) Technische Betreuung

Um den Anforderungen von Nutzern und Technik gerecht zu werden, ist eine regelmäßige Prüfung der Webseiten erforderlich. Auf Wunsch des Kunden unterstützen die i2system GmbH den Kunden bei der regelmäßigen Prüfung seiner Webseiten und beraten ihn hinsichtlich neuester Entwicklungen. Hierzu bedarf es jedoch eines separaten Auftrags.

5) Nutzungsrechte

Der Kunde erhält einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die Einräumung weiterer Nutzungsrechte bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der i2system GmbH durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Vereinbarung gestattet.

6) Rechtliche Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Er wird die i2system GmbH unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind. Sollten unbefugte Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten Leistungen der i2system GmbH nutzen, haftet der Kunde gegenüber der i2system GmbH auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz, sofern der Missbrauch vom Kunden verschuldet ist. Als unbefugte Dritte gelten nicht die Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Internetseite eingestellte Inhalte als eigene Inhalte unter Angabe seines vollständigen Namens und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine darüber hinausgehende gesetzliche Kennzeichnungspflicht z.B. dann bestehen kann, wenn auf den Internetseiten Tele- oder Mediendienste angeboten werden. Der Kunde stellt die i2system GmbH von allen Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten beruhen.

Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz bzw. Serversystem speichert und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt

Die Versendung von Spam-Mails ist untersagt. Dies umfasst insbesondere die Versendung unzulässiger, unverlangter Werbung an Dritte. Bei der Versendung von E-Mails ist es zudem untersagt, falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern. Bei Nichtbeachtung ist die i2system GmbH berechtigt den Zugriff zu sperren.

Der Kunde verpflichtet sich, die i2system GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Rechtswidrigkeit der vom Kunden auf dem Server abgelegten Inhalte geltend gemacht werden und zwar unabhängig vom Rechtsgrund (einschließlich Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz sowie wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten). Die Freistellung erfolgt einschließlich der Übernahme von Kosten, die die i2system GmbH wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen (z. B. Rechtsverteidigungskosten).

7) Sperrung des Zugriffs

Die i2system GmbH ist berechtigt, die Anbindung der gespeicherten Daten zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung des Zugriffs), wenn ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der gespeicherten Daten vorliegt, insbesondere infolge der Abmahnung eines vermeintlich Verletzten oder infolge von Ermittlungen staatlicher Behörden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Die i2system GmbH wird den Kunden über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichten.

Der Kunde hat die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

Betreibt der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen Speicherplatz bzw. Serversystem Programme, die das Betriebsverhalten der Systeme der i2system GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen oder aufgrund bekannter Sicherheitslücken gefährden können, so ist die i2system GmbH ebenfalls zu einer sofortigen Sperrung des Angebotes berechtigt. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die Programme zu beschränken, die die Beeinträchtigung verursachen. Die i2system GmbH wird den Kunden über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichten.

Der Kunde bleibt trotz Sperrung des Angebotes aus einem der vorgenannten Gründe zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch für die Zeit der Sperrung verpflichtet.

8) Datensicherung

Der Kunde ist selbst für eine aktuelle Datensicherung der von ihm übermittelten Daten verantwortlich. Die vom Kunden erstellten Sicherungskopien sind auf einem externen Speichermedium, keinesfalls aber auf dem Server der i2system GmbH, zu speichern.

Die Datensicherung hat jedenfalls vor Vornahme jeder vom Kunden vorgenommenen Änderung zu erfolgen sowie vor Wartungsarbeiten der i2system GmbH, soweit diese rechtzeitig durch die i2system GmbH angekündigt wurden. Sollte der Kunde regelmäßige Backups seitens der i2system GmbH wünschen, so ist dies gegen gesonderte Vergütung möglich. Hierzu bedarf es jedoch einer gesonderten Beauftragung.

9) Verfügbarkeit der Dienste

Die i2system GmbH gewährleistet eine Erreichbarkeit ihrer Server von 95 % im Jahresmittel bei normalem Betrieb.

Ausgenommen hiervon sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der i2system GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht zu erreichen ist.

Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Kunde wird über die Durchführung einer Wartung außerhalb des genannten Wartungsfensters frühzeitig per E-Mail informiert.

Die i2system GmbH ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- und Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

10) Vergütung

Die Vergütung für die zu erbringenden Hosting-Leistungen sowie die Berechnungszeiträume ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Eventuell vereinbarte Pauschalpreise umfassen die vereinbarte Menge an Speicherplatz und monatlichem Datentransfervolumen. Bei einer Überschreitung der festgelegten Mengen ist der Kunde zur Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts verpflichtet.



Die i2system GmbH ist berechtigt, die Vergütung anzupassen. Sie wird diese Änderungen gegenüber dem Kunden in Textform 4 Wochen zuvor ankündigen. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag zum Ende des der Ankündigung folgenden Monats durch Erklärung in Textform zu kündigen.

11) Zahlungsverzug des Kunden

Die i2system GmbH ist berechtigt, die Anbindung der gespeicherten Daten zum Internet vorübergehend zu unterbrechen, wenn der Kunde an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen trotz Mahnung mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten ist. Die i2system GmbH wird den Kunden mindestens 10 Tage vor Durchführung der Sperrung von der bevorstehenden Sperrung informieren.

Nach Zahlung der rückständigen Beträge wird die i2system GmbH die Sperrung unverzüglich aufheben.

Der Kunde bleibt trotz Sperrung des Angebotes zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch für die Zeit der Sperrung verpflichtet.

12) Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, jedwede Änderungen seiner Kommunikationswege und Adressen unverzüglich anzuzeigen, damit diese bei der für die Domainregistrierung verantwortlichen zentralen Vergabestelle (z.B. DENIC) hinterlegt werden können. Die Änderungen bedürfen einer gesonderten Beauftragung und werden gesondert abgerechnet.

13) Mängelhaftung

Bei der Überlassung des Speicherplatzes auf dem Webserver schließt die i2system GmbH jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Webservers aus. Spätere Einwendungen des Kunden wegen offener oder verdeckter Mängel sind damit ausgeschlossen.

Die i2system GmbH haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Leitungen zu dem vertragsgegenständlichen Server, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

14) Vertragslaufzeit und Kündigung

Wenn im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, werden Hosting- und Domainverträge für mindestens 1 Jahr geschlossen.

Die Kündigung muss 3 Monate im Voraus zum Ende des Vertragsjahres erfolgen. Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um die Mindest- oder die im Leistungsschein vereinbarte Laufzeit

Bei einer Kündigung kann der Kunde die gehostete Internetadresse per KK-Antrag (Umzug der Domäne zu einem anderen Provider) zu einem neuen Provider übertragen. Die Beauftragung i2system GmbH mit dem KK-Antrag bedarf es einer gesonderten Beauftragung, welche gesondert abgerechnet wird.

Ein Anspruch auf die Herausgabe der zu der Internetseite gehörenden Dateien besteht nicht. Eine Übernahme der zur Internetseite gehörenden Daten und Dateien ist aufgrund gesonderter Vereinbarung und gegen zusätzliche Vergütung möglich.

Besondere Bedingungen für die Überlassung und Vermietung sowie Betreuung von Netzwerksystemen und Internetzugängen

1) Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Netzwerksystemen und Vermietung von Internetzugängen ergänzen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2) Leistungsgegenstand

Der genaue Leistungsgegenstand ist im Leistungsschein festzuhalten.

Gegenstand der Leistungen der i2system GmbH können die Bereitstellung und / oder Verwaltung folgend gelistete Komponenten sein (Eine Ergänzung der Komponenten im Leistungsschein ist nicht ausgeschlossen):

- virtuelles Netzwerk (V-LAN)
- Internetzugang
- Switch
- Accesspoints
- Datenkabel
- Server
- Drucker

Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen, wie u. a. die Bandbreite und das monatliche Datentransfervolumen, sowie die technischen Parameter der Netzwerkkomponenten und der Internetanbindung ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Die Aufstellung (Installation) der Komponenten muss gesondert beauftragt werden.

Die Betreuung von Endgeräten ist grundsätzlich nicht Gegenstand der Vereinbarung und bedarf der gesonderten Beauftragung.

Aufwände, welche durch den Betrieb von Komponenten Dritter entstehen, bedürfen ebenfalls der gesonderten Beauftragung bzw. werden gesondert abgerechnet.

3) Standort der Systeme, Zugang

Die Zurverfügungstellung des Netzwerkes bzw. des Serversystems und Internetzugangs erfolgt auf Systemen der i2system GmbH oder eines Dritten.

Optional erfolgt die Zurverfügungstellung des Netzwerkes bzw. des Serversystems und Internetzugangs auf Systemen der i2system GmbH oder eines Dritten in den Räumlichkeiten des Kunden.

Der Kunde hat zu diesem Zweck ausreichend gesicherte Räumlichkeiten (Zugangskontrolle), Strom (inkl. den aktuellen technischen Anforderungen entsprechende Absicherung wie z.B. USV und Überspannungsschutz) sowie Klimaversorgung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat keine dinglichen Rechte am Server-/Netzwerksystem und mit Ausnahme zwingender gesetzlicher Vorgaben kein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich das System, bzw. die Hardware befindet.

Der Kunde gewährt, wann immer erforderlich der i2system GmbH Zugang zu den Räumlichkeiten des Systems. Ansprüche wegen Verzögerungen und / oder eine Haftung der i2system GmbH ist im Falle der nicht Zugänglichkeit zu den Räumen der Systeme ausgeschlossen.

4) Technische Betreuung

Die Systeme und Komponenten werden technisch nach bestem Wissen und Gewissen durch die i2system GmbH oder von ihr beauftragte Dritte betreut und gewartet.



5) Nutzungsrechte

Der Kunde erhält einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die Einräumung weiterer Nutzungsrechte bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung. Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der i2system GmbH durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher Vereinbarung gestattet.

6) Rechtliche Verantwortlichkeit des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Er wird die i2system GmbH unverzüglich informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind. Sollten unbefugte Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten Leistungen der i2system GmbH nutzen, haftet der Kunde gegenüber der i2system GmbH auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz, sofern der Missbrauch vom Kunden verschuldet ist.

Der Kunde versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen System bzw. Serversystem speichern, übertragen und in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Rechte Dritter verstößt.

Die Versendung von SpamMails ist untersagt. Dies umfasst insbesondere die Versendung unzulässiger, unжелanter Werbung an Dritte. Bei der Versendung von E-Mails ist es zudem untersagt, falsche Absenderdaten anzugeben oder die Identität des Absenders auf sonstige Weise zu verschleiern. Bei Nichtbeachtung ist die i2system GmbH berechtigt, den Zugriff zu sperren.

Der Kunde stellt die i2system GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Rechtswidrigkeit der vom Kunden auf dem System abgelegten Inhalte geltend gemacht werden und zwar unabhängig vom Rechtsgrund (einschließlich Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz sowie wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten). Die Freistellung erfolgt einschließlich der Übernahme von Kosten, die die i2system GmbH wegen der möglichen Rechtsverletzung entstehen (z. B. Rechtsverteidigungskosten).

7) Sperrung des Zugriffs

Die i2system GmbH ist berechtigt, das Netzwerk, den Zugriff zu gespeicherten Daten, oder / und zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung des Zugriffs), wenn ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte oder rechtswidriges Verhalten der gespeicherten / übertragenen Daten vorliegt, insbesondere infolge der Abmahnung eines vermeintlich Verletzten oder infolge von Ermittlungen staatlicher Behörden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Die i2system GmbH wird den Kunden über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichten.

Der Kunde hat die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte unverzüglich zu entfernen und deren Übertragung zu unterlassen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

Betreibt der Kunde auf dem vertragsgegenständlichen System Programme, die das Betriebsverhalten der Systeme der i2system GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder dritter Teilnehmer beeinträchtigen oder aufgrund bekannter Sicherheitslücken gefährden können, so ist die i2system GmbH ebenfalls zu einer sofortigen Sperrung des Angebotes berechtigt. Die i2system GmbH wird den Kunden über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich unterrichten.

i2system GmbH

Werner-Heisenberg-Straße 10

D-52477 Alsdorf

Germany

Tel +49 2404 551268-0

Fax +49 2404 551268-15

info@i2system.de

www.i2system.de

Geschäftsführer

Dominik Bieniek

HRB Aachen 21016

USt-IdNr:

Sparkasse Aachen

BLZ: 390 500 00

Kto.Nr: 1070 2004 96

IBAN: DE82390500001070200496

SWIFT-BIX: AACSD33

Der Kunde bleibt trotz Sperrung des Angebotes aus einem der vorgenannten Gründe zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch für die Zeit der Sperrung verpflichtet.

8) Datensicherung

Der Kunde ist selbst für eine aktuelle Datensicherung der von ihm übermittelten Daten verantwortlich.

Die vom Kunden erstellten Sicherungskopien sind, sofern anwendbar, auf einem externen Speichermedium, keinesfalls aber auf dem Server der i2system GmbH, zu speichern.

9) Verfügbarkeit der Dienste

Sofern nicht anders vereinbart, gewährleistet die i2system GmbH eine Verfügbarkeit des Netzwerkes von 95 % im Jahresmittel bei normalem Betrieb und während der Geschäftszeiten.

Ausgenommen hiervon sind Ausfallzeiten durch Wartung und Software-Updates sowie Zeiten, in denen das System aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der i2system GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), nicht zu erreichen ist.

Wartungsarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Kunde wird über die Durchführung einer Wartung außerhalb eines genannten Wartungsfensters frühzeitig per E-Mail informiert.

Die i2system GmbH ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam- und Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

10) Vergütung

Die Vergütung für die zu erbringenden Bereitstellungsleistungen sowie die Berechnungszeiträume ergeben sich aus dem Leistungsschein.

Eventuell vereinbarte Pauschalpreise umfassen die vereinbarten Leistungen. Bei einer Überschreitung der festgelegten Mengen ist der Kunde zur Entrichtung eines zusätzlichen Entgelts verpflichtet.

Die i2system GmbH ist berechtigt, die Vergütung anzupassen. Sie wird diese Änderungen gegenüber dem Kunden in Textform 4 Wochen zuvor ankündigen. Der Kunde ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag zum Ende des der Ankündigung folgenden Monats durch Erklärung in Textform zu kündigen.

Die Abrechnung erfolgt nach Verbrauch bzw. nach Abrechnung von angeschlossenen Komponenten.

11) Netzwerkanschlüsse

Als Netzwerkanschluss gilt jede Zugangsmöglichkeit zum bereitgestellten System.

Dies ist z.B. ein Port am Switch, ein Port an einer Datendose oder ein bereitgestellter WLAN-Zugang sein.

Entscheidend ist im jedem Fall die tatsächliche Anzahl der betriebenen Geräte.

12) Zahlungsverzug des Kunden

Die i2system GmbH ist berechtigt, die Bereitstellung des Systems, der gespeicherten Daten, und/oder zum Internet vorübergehend zu unterbrechen, wenn der Kunde an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen trotz Mahnung mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten ist. Die i2system GmbH wird den Kunden mindestens 10 Tage vor Durchführung der Sperrung von der bevorstehenden Sperrung informieren.

Nach Zahlung der rückständigen Beträge wird die i2system GmbH die Sperrung unverzüglich aufheben.

Der Kunde bleibt trotz Sperrung des Angebotes zur Zahlung der vereinbarten Vergütung auch für die Zeit der Sperrung verpflichtet.

13) Ortswechsel / Umzug

Eine Umsetzung der Anlage (Ortswechsel)

ist der i2system GmbH rechtzeitig in Textform anzuzeigen. Jede Vertragspartei kann verlangen, dass der Vertrag entsprechend den Änderungen, die der neue Standort für die Rechte und Pflichten der Parteien mit sich bringt, angepasst wird. Die i2system GmbH kann den Vertrag im Falle eines Ortswechsels zu diesem Termin kündigen.

Die Umsetzung selber ist nicht Vertragsbestandteil und bedarf einer gesonderten Beauftragung.

14) Pflichten des Kunden

Dem Kunden wird durch die i2system GmbH ein Merkblatt vor Systembetriebnahme bereitgestellt. Er verpflichtet sich diese Anweisungen zu befolgen und ggfls. den tatsächlichen Nutzern auszuhändigen und deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Kunde stellt zudem sicher, dass unterhalb der bereitgestellten Netzwerkinfrastruktur keine eigenen Geräte betrieben werden die den Betrieb der Gesamtanlage stören könnten.

Der Betrieb eigener Geräte in einer durch die i2system GmbH betriebenen Infrastruktur entbindet die i2system GmbH von allen Haftungs- und Mängelansprüchen, es sei denn der Kunde kann zweifelsfrei nachweisen, dass die entstandene Störung nicht durch die vom Ihn eingesetzten Geräte verursacht und / oder verstärkt wurde.

Der Kunde stellt sicher, dass geltendes Recht eingehalten wird.

15) Mängelhaftung

Die i2system GmbH haftet nicht für die Funktionsfähigkeit von Komponenten Dritter, die nicht in ihrem Einflussbereich stehen.

Betreibt der Kunde eigene Geräte im bereitgestellten System, so haftet er gegenüber der i2system GmbH für Schäden, die durch diese entstehen, es sei denn der Kunde kann zweifelsfrei nachweisen, dass die entstandene Störung nicht durch die vom Ihn eingesetzten Geräte verursacht und / oder verstärkt wurde.

16) Vertragslaufzeit und Kündigung

Wenn im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, werden die Überlassung und Vermietung sowie Betreuung von Netzwerksystemen und Internetzugängen für 3 Jahre geschlossen.

Die Kündigung muss 6 Monate im Voraus zum Ende des Vertragsjahres erfolgen. Ansonsten verlängert sich der Vertrag um die Mindest- oder im Leistungsschein vereinbarte Laufzeit

Im Fall der Kündigung bedarf der Abbau der bereitgestellten Komponenten einer gesonderten Beauftragung

Wenn Bestandteil der Vereinbarung die Bereitstellung von Datenkabeln war, so hat der Kunde das Recht, diese gegen gesonderte Beauftragung zu übernehmen.

Die Überlassung des der bereitgestellten Komponenten ist gegen gesonderte Beauftragung ebenfalls möglich.

1) Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Beratung des Kunden durch die i2system GmbH bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben ist, insbesondere im Bereich der Einführung, Wartung und Weiterentwicklung von IT-Systemen.

Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2) Auftragserteilung

Der Vertrag über die Erbringung von Beratungsleistungen kommt erst mit der Auftragsbestätigung in Textform durch die i2system GmbH zustande.

3) Leistungen/Vertragsgegenstand

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges. Umfang, Form und Gegenstand der Beratungsleistungen werden in einem gesonderten Vertrag bzw. Leistungsschein zwischen Kunde und der i2system GmbH im Einzelnen festgelegt.

Die i2system GmbH führt alle Arbeiten mit Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer und fachlicher Grundsätze sowie technischer Regeln durch.

Beratungsleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen erbracht. Auf deren Grundlage werden auch Kosten-Nutzen-Einschätzungen für den Einsatz der IT-Lösung, insbesondere der notwendigen Zusammensetzung der Hard- und Software vorgenommen. Eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung ist damit nicht verbunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die i2system GmbH sämtliche relevanten Informationen zugänglich gemacht werden, die für die Beratungsleistung erforderlich sind oder von der i2system GmbH als erforderlich angesehen werden.

Sofern die i2system GmbH Beratungsleistungen erbringt, gilt Dienstvertragsrecht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden in Textform vereinbart ist. Ein Beratungserfolg wird daher nicht geschuldet, es sei denn, in Textform ist etwas anderes vereinbart.

4) Leistungsänderung

Stellt die i2system GmbH fest, dass die Tätigkeit länger dauert, als von der i2system GmbH oder dem Kunden angenommen, wird sie dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Die Vertragsparteien werden dann einvernehmlich die erforderliche Vertragsanpassung vornehmen.

Die i2system GmbH wird Änderungsverlangen des Kunden Rechnung tragen, sofern die i2system GmbH dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist.

Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Auftragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der i2system GmbH oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere eine Erhöhung der Vergütung und Verschiebung der Termine.

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

5) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die i2system GmbH alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der i2system GmbH bekannt werden. Der Kunde benennt eine verantwortliche Ansprechperson.

Der Kunde sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Auf Verlangen der i2system GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

6) Berichterstattung

Die i2system GmbH erstattet dem Kunden einen Bericht in Textform über ihre laufende Arbeit und deren Ergebnisse. Die Berichterstattung kann nach Wahl der i2system GmbH einmalig oder entsprechend dem Arbeitsfortschritt in Form von Zwischenberichten erfolgen. In jedem Fall wird die i2system GmbH dem Kunden spätestens zum Vertragsende einen Abschlussbericht in Textform erstatten.

7) Vergütung und Umfang

Die Vergütung und der Umfang bedürfen der Regelung im Leistungsschein.

8) Urheber- und Nutzungsrechte

Die von der i2system GmbH erarbeiteten Konzepte, Berichte, Entwürfe und sonstigen Leistungen dürfen vom Kunden nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede darüber hinaus gehende Nutzung (Bearbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung oder Verwendung für verbundene Unternehmen) ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch die i2system GmbH gestattet.

9) Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Die i2system GmbH verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Kunden zurückzugeben.

Die i2system GmbH wird nach Beendigung des Auftrages und Begleichung sämtlicher Forderungen durch den Kunden auf Verlangen des Kunden alle ihr überlassenen Unterlagen herausgeben. Eine Verpflichtung der i2system GmbH zur Aufbewahrung derartiger Unterlagen besteht nicht, es sei denn, hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind Unterlagen die die i2system GmbH aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufbewahren muss.

Besondere Bedingungen für Softwareerstellung

1) Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Aufträge, deren Gegenstand die Erstellung individueller Software durch die i2system GmbH für den Kunden ist

Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der i2system GmbH. Einzelne anderslautende Bestimmungen in diesen Bedingungen haben gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2) Pflichtenheft

Die i2system GmbH erstellt ein Pflichtenheft, das die Spezifikationen der Software detailliert festlegt einschließlich der von der Software zu bewältigenden Aufgabenstellung, der Funktionalitäten und des erforderlichen Leistungsumfangs. Hierzu erteilt der Kunde der i2system GmbH alle notwendigen Informationen über den Ist-Zustand in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über Ziele und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben für die Erarbeitung des Pflichtenheftes.

Alternativ wird das Pflichtenheft von den Vertragspartnern gegen Vergütung gemeinsam erstellt und hat alle in der Planungsphase für die i2system GmbH erforderlichen Informationen über die Software umfassenden Anwendungsgebiete zu enthalten. Grundsätzlich ist in jedem Fall die Erstellung eines Pflichtenheftes erforderlich

Das Pflichtenheft ist vom Kunden mit Datumsangabe schriftlich freizugeben.

Vorstehende Regelungen geltend auch für etwaige nachfolgende Pflichtenhefte, auf die sich die Vertragspartner unter Vereinbarung abgeänderter Vertragsbedingungen oder unter Aufrechterhaltung der bestehenden schriftlich verständigt haben.

3) Qualitätsstandard

Die i2system GmbH wird die Software auf der Basis des Pflichtenheftes für das vorgesehene Anwendungsgebiet erstellen.

Unbeschadet der vereinbarten Anforderungen ist die Software in der Weise zu erstellen, dass sie dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand der Technik entspricht. Stand der Technik bedeutet nicht, dass jede einzelne Softwarekomponente dem aktuellsten Stand entspricht, sondern es ist ausreichend, wenn die Zusammenstellung der vertragsgegenständlichen Komponenten sich in der Anwendung als zuverlässig erwiesen hat und allein die Gewähr für einen störungsfreien Geschäftsbetrieb des Kunden bietet.

4) Projektphasen

Die Softwareerstellung erfolgt in folgenden Phasen:

1. Programmierungsphase:

In der Programmierungsphase setzt die i2system GmbH die im Pflichtenheft niedergelegten Funktionen und Spezifikationen zunächst in einen Programmablaufplan, einen Datenflussplan, sodann in den Quellcode und anschließend in den Objektcode um.

2. Installation und Einrichtung, Mitteilung der Funktionsfähigkeit: Nach Ende der Programmierungsphase installiert die i2system GmbH die Software auf der im Leistungsschein erfassten Hardware des Kunden. Im Anschluss an die Einrichtung teilt die i2system GmbH dem Kunden die Funktionsfähigkeit der Software mit.

Wenn im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, ist die Hardware vom Kunden zu stellen.

3. Einweisung:

Die i2system GmbH weist den Kunden in die Benutzung der Software ein. Ort und Dauer der Einweisung sowie Anzahl der zu

schulenden
Mitarbeiter des
Kunden werden im
Leistungsschein
festgelegt.



4. Testphase, Funktionsprüfung:

Vor der Abnahme räumt, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde, die i2system GmbH dem Kunden eine Testphase von 4 Wochen ein.

Die Testphase beginnt mit Beendigung der Einweisung. Innerhalb der Testphase kann der Kunde die vertragsgegenständliche Software unter praktischen Einsatzbedingungen testen und erproben.

Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Software die vertraglich vorgegebenen Anforderungen im Wesentlichen erfüllt. Werden dem Kunden während der Funktionsprüfung oder im praktischen Einsatzbetrieb negative Abweichungen gegenüber den vertraglichen Vorgaben oder Fehler an der Software bekannt, hat er diese der i2system GmbH unverzüglich unter möglichst detaillierter Beschreibung und Benennung eventuell aufgetretener Fehlermeldungen in Textform mitzuteilen.

Ferner gilt die Funktionsprüfung als erfolgreich durchgeführt, wenn innerhalb der Testphase keine Rückmeldung des Kunden erfolgt.

5) Abnahme, Teilabnahme

Nach erfolgreich abgelaufener Funktionsprüfung hat der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme der Software zu erklären. Unerhebliche Mängel, die die Funktion und Nutzungsmöglichkeit der Software nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Im Pflichtenheft können Teilabnahmen für einzelne Teilabschnitte vereinbart werden.

Mängel sind in einem von den Parteien gemeinsam unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Gleiches gilt für nicht unerhebliche Mängel, die den Parteien erst nach Abnahme bekannt werden.

Erklärt der Kunde nicht unverzüglich die Abnahme, kann ihm die i2system GmbH eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Läuft die von der i2system GmbH gesetzte Frist ergebnislos ab, gilt die Abnahme als erklärt.

Liegen erhebliche Mängel vor, verpflichtet sich die i2system GmbH die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Abnahme ist innerhalb einer Woche nach Anzeige der Mängelbeseitigung zu wiederholen

6) Dokumentationen

Die i2system GmbH wird ein Benutzerhandbuch erstellen und dieses dem Kunden spätestens bei der Mitteilung der Funktionsfähigkeit der Software übergeben.

Von der i2system GmbH zusätzlich zu erstellende Dokumentationen werden im Leistungsschein festgelegt. Der Kunde erhält die zusätzlichen Dokumentationen zusammen mit dem Benutzerhandbuch.

7) Quellcode

Der Quellcode verbleibt bei der i2system GmbH, die sich verpflichtet, diesen sicher für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung des Kunden nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen an der Software unverzüglich zu beseitigen.

Auf Verlangen des Kunden wird die i2system GmbH den Quellcode einem vom Kunden zu benennenden Notar oder Rechtsanwalt übergeben, der auf Anforderung des Kunden den Quellcode an einen Dritten aushändigen darf, falls die i2system GmbH der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung an der Software trotz schriftlicher Aufforderung durch den Kunden nicht erfolgreich nachkommt

i2system GmbH

Werner-Heisenberg-Straße 10

D-52477 Alsdorf

Germany

Tel +49 2404 551268-0

Fax +49 2404 551268-15

info@i2system.de

www.i2system.de

Geschäftsführer

Dominik Bieniek

HRB Aachen 21016

USt-IdNr:

Sparkasse Aachen

BLZ: 390 500 00

Kto.Nr: 1070 2004 96

IBAN: DE82390500001070200496

SWIFT-BIX: AACSD33

oder eine mögliche Mängelbeseitigung durch Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen von der i2system GmbH gefährdet wird.

Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

Wünscht der Kunde die Überlassung des Quellcodes, so bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall hat die i2system GmbH den Quellcode sowie die Erstellungsdocumentationen dem Kunden erst nach vollständiger Entrichtung der Vergütung herauszugeben.

8) Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Erfolg des Projektes hängt auch entscheidend davon ab, ob und in welchem Umfang der Kunde im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit an der Realisierung des Projektes mitwirkt. Daher verpflichtet sich der Kunde während der gesamten Laufzeit zur angemessenen Mitwirkung.

9) Vergütung, Abschlagszahlungen

Die Vergütung der i2system GmbH erfolgt nach dem Aufwand, der der i2system GmbH entstanden ist, je nach Vereinbarung pauschal oder zum Festpreis.

Bei einer Vergütung nach Aufwand ist die i2system GmbH berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen monatlich in Rechnung zu stellen.

Ist ein Pauschalpreis oder ein Festpreis vereinbart, ist die Vergütung in mehreren Abschlägen zu entrichten:

- Der erste Abschlag ist nach Ende der Programmierungsphase zu entrichten.
- Der zweite Abschlag ist nach Mitteilung der Funktionsfähigkeit zu entrichten.
- Der dritte Abschlag wird nach Abschluss der Einweisung fällig.
- Der Restbetrag wird nach der Abnahme fällig.

Die Höhe der Abschläge wird im Leistungsschein festgelegt.

Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind Mehraufwendungen, die über die der i2system GmbH nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hinausgehen, zusätzlich zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand. Als vergütungspflichtige Mehraufwendungen gelten insbesondere Aufwendungen, die der i2system GmbH dadurch entstehen, dass der Kunde nach Freigabe des Pflichtenheftes Änderungen vorgenommen hat, die sich auf Leistungen beziehen, die bereits freigegeben oder abgenommen worden sind (Change Request).

10) Nutzungsrechte

Die i2system GmbH räumt dem Kunden an der zu erstellenden Software ein nicht ausschließliches, zeitlich, räumlich und geographisch unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dazu gehört vor allem die Pflicht des Kunden, die Software nicht nach Belieben zu vervielfältigen, nicht auf beliebigen Datenträgern oder über das Internet oder sonstige Online-Dienste zu verbreiten, die Software nicht umzugestalten oder zu verändern, weiterzuentwickeln, über Telekommunikationsleitungen oder auf drahtlose Weise zu übertragen und Dritten nicht ohne Zustimmung der i2system GmbH unbeschränkte einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte daran einzuräumen. Dies gilt sowohl für den Quell- als auch für den Objektcode und sämtliche zugehörigen Dokumentationen und Pläne. Schutzrechte Dritter

Wird die vertragsgemäße Nutzung der von der i2system GmbH erstellten Software durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so kann die i2system GmbH nach ihrer Wahl auf ihre Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der geschützten Programme verschaffen oder aber die Software bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards auf ihre Kosten so verändern, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden. Durch die vorbezeichneten Maßnahmen darf die Funktionsfähigkeit der Software nur in einem für den Kunden zumutbaren Umfang beeinträchtigt werden.

Die i2system GmbH stellt den Kunden von allen Ansprüchen

Dritter frei, die gegen den Kunden aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software einschließlich der zugehörigen Dokumentationen und Pläne erhoben werden.



Werden gegen einen Vertragsteil von dritter Seite Schutzrechte in Bezug auf die vertragsgegenständliche Software geltend gemacht, hat dieser Vertragsteil die Geltendmachung dem jeweils an-deren Vertragsteil unverzüglich in Textform anzuzeigen.

11) Nachträgliche Änderungen

Jede Partei ist berechtigt, Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen zu fordern, insbesondere, wenn sich die Leistungsanforderungen während der Vertragslaufzeit ändern. Die jeweils andere Partei wird dem Änderungsverlangen (Change-Request) dann nachkommen, wenn ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar und ihr originärer Geschäftsauftrag dadurch nicht gefährdet ist. Jeder Change-Request ist in Textform zu formulieren und der jeweils anderen Partei zur Prüfung und Umsetzung vorzulegen.

Werden Termine oder Inhalt bzw. Umfang der Tätigkeiten der i2system GmbH nach Vertragsabschluss einvernehmlich geändert, kann die i2system GmbH eine Anpassung der Vergütung und des Zeitplans verlangen.

12) Mängelhaftung

Die i2system GmbH steht dafür ein, dass ihre Leistungen die im Leistungsschein und im Pflichtenheft vereinbarten Eigenschaften aufweisen, den zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Stand der Technik entsprechen und keine Fehler aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes zu den gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Für den Fall, dass die Leistung der i2system GmbH mit Mängeln behaftet ist, richten sich die Mängelansprüche des Kunden nach den gesetzlichen werkvertraglichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegenüber der i2system GmbH beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit der Abnahme.
- Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der i2system GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen und der i2system GmbH ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Der Kunde wird eventuelle Sachmängel so detailliert wie möglich beschreiben (genaue Beschreibung der Erscheinungsformen und eventuell aufgetretener Fehlermeldungen).
- Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der i2system GmbH durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Softwarestandes oder dadurch, dass die i2system GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden.
- Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde die Software ohne Zustimmung der i2system GmbH ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.